

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Plau am See für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung Plau am See vom 13.09.2023 Beschluss Nr. S/19/0336 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	15.669.200	15.979.500
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	17.161.400	16.835.500
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-740.500	-856.000
2. im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	14.551.900	14.883.400
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	15.708.000	15.477.800
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-1.156.100	-594.400
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.590.600	1.892.600
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.152.200	2.898.800
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-561.600	-1.006.200

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt von bisher 0 EUR auf 0 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher 1.400.000 EUR auf 1.400.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) von bisher 337 v. H. unverändert auf 337 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) von bisher 428 v. H. unverändert auf 428 v. H.
2. Gewerbesteuer von bisher 378 v. H. unverändert auf 378 v. H.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 6
Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt

statt bisher	76,244 Vollzeitäquivalente (VzÄ)
unverändert	76,244 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7
Weitere Vorschriften

7.1. Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind Ansätze für Aufwendungen/Auszahlungen kraft Gesetz gegenseitig deckungsfähig (§ 14 Abs.1 Satz 1 GemHVO-Doppik).
2. Mehrerträge/-einzahlungen bei der Gewerbesteuer berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen bei der Gewerbesteuerumlage (§ 13 Abs.2 Satz 1 GemHVO-Doppik).
3. Mehrerträge/-einzahlungen für Jugendarbeit (Produkte 36200, 36600) berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen im gleichen Produkt (§ 13 Abs.2 Satz 1 GemHVO-Doppik).
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

7.2. Festlegung Wertgrenze zur Darstellung von Investitionen in Teilhaushalten

Nach § 4 Absatz 7 Satz 2 GemHVO-Doppik wird festgelegt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einem Wert von 10.000 € einzeln darzustellen sind. Investive Baumaßnahmen sind in jedem Fall als Einzelmaßnahme darzustellen.

7.3. Regelungen zu Erheblichkeit und Wesentlichkeit

Erhebliche Mehraufwendungen bzw. –auszahlungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr.2 liegen vor, wenn sie im Einzelfall größer sind als 5 % der gesamten Aufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der gesamten laufenden Auszahlungen des Finanzhaushaltes.

Geringfügig und unabweisbar im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V sind Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn sie je Einzelfall weniger als 100.000 € sowie Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie je Einzelfall weniger als 50.000 € betragen.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

- | | | |
|--|---------------------|----------------|
| 1. zum Ergebnishaushalt
das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres | von bisher | 61 EUR |
| | auf voraussichtlich | 864.108 EUR. |
| 2. zum Finanzhaushalt
der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen
zum 31. Dezember des Haushaltsjahres | von bisher | 4.070.044 EUR |
| | auf voraussichtlich | 5.998.222 EUR. |
| 3. zum Eigenkapital
der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember
des Haushaltsjahres | von bisher | 25.518.194 EUR |
| | auf voraussichtlich | 27.253.196 EUR |

Plau am See, 20.10.2023
Ort, Datum





Der Bürgermeister

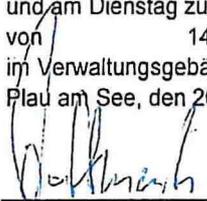
Hinweis:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 19.10.2023 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende 1.Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom 23.10.2023 bis 15.11.2023
während der Öffnungszeiten
am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag
von 9:00 bis 12:00 Uhr,
und am Dienstag zusätzlich
von 14:00 bis 18:00 Uhr,
im Verwaltungsgebäude in Plau am See, Dammstraße 33, Zimmer A2.11 öffentlich aus.
Plau am See, den 20.10.2023



Der Bürgermeister

Anlageblatt zur Veröffentlichung im Internet

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Plau am See für das Haushaltsjahr 2023 für die Stadt Plau am See

	Datum	Grund
veröffentlicht am	06.10.2023	Erstveröffentlichung
zuletzt geändert	23.10.2023	Zweitveröffentlichung (Erneute Bekanntmachung)
gültig bis		

auf der Internetseite der Stadt Plau am See unter www.stadt-plau-am-see.de

Plau am See, den 23.10.2023

im Auftrag,

F. Böhm
